

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 150/02

vom

9. Oktober 2002

in der Familiensache

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Oktober 2002 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Hahne und die Richter Sprick, Weber-Monecke, Fuchs und Dr. Ahlt

beschlossen:

Das als Rechtsbeschwerde anzusehende Rechtsmittel des Beklagten gegen den Beschluß des 18. Zivilsenats – Senats für Familiensachen - des Oberlandesgerichts Karlsruhe – Zivilsenate in Freiburg – vom 19. Juli 2002 wird auf Kosten des Beklagten als unzulässig verworfen, weil es entgegen §§ 575 Abs. 1, 78 Abs. 1 ZPO nicht durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden ist.

Ein sogenanntes außerordentliches Rechtsmittel zum Bundesgerichtshof ist nach der Neuregelung des Beschwerderechts grundsätzlich nicht mehr statthaft (vgl. BGH, Beschluß vom 7. März 2002 – IX ZB 11/02 – NJW 2002, 1577 ff.). Im übrigen gibt es keine Anzeichen dafür, daß die angefochtene Entscheidung greifbar gesetzwidrig sein könnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Beschwerdewert: 511 €

Hahne

Sprick

Weber-Monecke

Fuchs

Ahlt